



Brüssel, den 25. Februar 2019
(OR. en)

6639/19

Interinstitutionelle Dossiers:

2018/0418(NLE)
2018/0419(NLE)
2018/0420(NLE)
2018/0421(NLE)
2018/0423(NLE)
2018/0424(NLE)

EURODAC 6
ENFOPOL 91
COMIX 116

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Republik Island und dem Königreich Norwegen zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, mit dem dieses Abkommen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgeweitet wird

– Annahme

Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke und sein Anhang

Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Republik Island und dem Königreich Norwegen zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke und sein Anhang

Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, mit dem dieses Abkommen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgeweitet wird, und sein Anhang

– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

1. Der Rat hat am 14. Dezember 2015 einen Beschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits sowie dem Königreich Dänemark, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an Eurodac für Strafverfolgungszwecke angenommen (Dok. 14035/15 EU RESTREINT). Mit diesem Beschluss wurde die Kommission ermächtigt, im Namen der Union zu verhandeln, wobei ihr die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt wurden.
2. Die Verhandlungen sind abgeschlossen und die Entwürfe von Protokollen zu den bestehenden Übereinkünften mit diesen Staaten über ihre Beteiligung an den Dublin- und Eurodac-Verordnungen von 2001 (Übereinkommen mit der Republik Irland und dem Königreich Norwegen), 2004 (Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein) und von 2006 (Abkommen mit dem Königreich Dänemark), mit denen die Anwendung dieser Übereinkünfte auf die Strafverfolgung ausgeweitet wird, wurden paraphiert.
3. Die Kommission hat dem Rat am 13. und 14. Dezember 2018 Folgendes übermittelt:
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke (Dok. 15638/18)
 - einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Republik Island und dem Königreich Norwegen zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke (Dok. 15658/18)

- einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, mit dem dieses Abkommen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgeweitet wird (Dok. 15680/18)
- einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke und seinen Anhang (Dok. 15626/18 + ADD 1)
- einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Republik Island und dem Königreich Norwegen zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke und seinen Anhang (Dok. 15653/18 + ADD 1)

- einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens, mit dem dieses Abkommen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgeweitet wird, und seinen Anhang (Dok. 15676/18 + ADD 1).
4. Die Vorschläge für die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss der vorgenannten Protokolle und ihre Anhänge wurden von den **Jl-Referenten** in ihrer Sitzung vom 16. Januar 2019 geprüft.
 5. Im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich, bevor der Rat die Beschlüsse über den Abschluss der Protokolle erlässt.
 6. Der AStV wird vor diesem Hintergrund gebeten, dass er die Einigung über die vorstehenden Protokolle, in denen die Modalitäten der Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Fürstentums Liechtenstein, der Republik Island, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Dänemark an Eurodac für Strafverfolgungszwecke festgelegt werden, bestätigt und den Rat ersucht,
 - die Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union der Protokolle in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung der Dokumente 15779/18, 15793/18 und 15825/18 anzunehmen;
 - zu beschließen, die Entwürfe der Beschlüsse des Rates über den Abschluss der Protokolle in der Fassung der Dokumente 15783/18, 15791/18 und 15822/18 und den Wortlaut der Protokolle in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung der Dokumente 15781/18, 15792/18 und 15823/18 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.